

## **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

### **13. Finanzierung der Landwirtschaftskammer**

**Nach der Reduzierung der Zuweisungen des Landes ist es der Landwirtschaftskammer gelungen, sich zukunftsfähig und finanzierbar auszurichten.**

**Das Landwirtschaftsministerium sollte vor dem Abschluss einer neuen Zielvereinbarung eine Analyse und Kritik der Selbstverwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung des Landesinteresses durchführen.**

**Der erforderliche Personal- und Sachaufwand für eine wirtschaftliche Wahrnehmung der übertragenen Weisungsaufgaben ist zu überprüfen.**

#### **13.1 Grundlagen der Landwirtschaftskammer neu geordnet**

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Für ihre Wirtschaftsführung finden die für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen der §§ 105 ff. LHO Anwendung. Sie nimmt als Selbstverwaltungseinrichtung der Agrarwirtschaft Aufgaben eines Mittlers zwischen Praxis und staatlicher Verwaltung, Politik, Wissenschaft, Öffentlichkeit sowie Verbrauchern wahr.

Nach § 2 Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz<sup>1</sup> können der LK durch Landesverordnung Aufgaben, die in fachlichem Zusammenhang mit ihren Aufgaben aus dem Selbstverwaltungsbereich stehen, zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Die dafür entstehenden Kosten sind der LK gemäß § 21 Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz zu erstatten.

Nach Inkrafttreten der geltenden Fassung des Landwirtschaftskammergesetzes wurde ab 2003 der Wechsel von der bisherigen institutionellen zu einer an Aufgaben und Zielen orientierten Förderung vollzogen. Das Gesetz wurde mit dem Ziel geändert, eine mit größerer Effizienz arbeitende Kammer zu schaffen, da die finanzpolitische Lage des Landes es nicht weiter zugelassen hat, die Leistungen an die LK in bisheriger Höhe aufrechtzuerhalten.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein i. d. F. d. Bekanntmachung vom 26.02.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 28, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 496.

Für die in § 2 Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz festgelegten Selbstverwaltungsaufgaben der LK werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes Landesmittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugewiesen. Dazu schließen die LK und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landwirtschaftsministerium) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Zielvereinbarungen über die Verwendung der Landesmittel ab. Am 09.12.2002 wurde die erste Zielvereinbarung über eine Laufzeit von 3 Jahren bis zum 31.12.2005 abgeschlossen. Eine anschließende zweite Zielvereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2010 wurde am 19.12.2005 abgeschlossen.

Mit Wirkung vom 01.01.2008 wurden der LK weitere Aufgaben im Bereich des Pflanzenschutzes und des Forstvermehrungsgesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen<sup>1</sup>. Gleichzeitig wurde der Geschäftsführer der LK für die vom Land übertragenen Weisungsaufgaben fachlich gegenüber dem Landwirtschaftsministerium verantwortlich. Durch die getrennte Wahrnehmung von Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben durch verschiedene Organe der LK sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

### 13.2 **Rechtsgrundlage für die Kammerumlage inzwischen verabschiedet**

Die für die Aufgaben der LK erforderlichen Mittel werden im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplans durch Gebühren, Umlagen, Zuwendung von Landesmitteln für die Selbstverwaltung, Erstattungen für Weisungsaufgaben, Entgelte und sonstige Einnahmen erbracht.

Grundlage der Gebührenerhebung ist nach § 17 Landwirtschaftskammergesetz die von der Hauptversammlung der LK beschlossene Gebührensatzung<sup>2</sup>. Der Gebührentarif wird regelmäßig den wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.

Die LK erhebt gemäß §§ 18 ff. Landwirtschaftskammergesetz von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie den Fischereibetrieben zur Finanzierung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben eine Umlage von 8 Mio. € jährlich. Mit der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 2002<sup>3</sup> wurde § 20 Abs. 1 dahin gehend gefasst, dass die LK die Höhe der Umlage jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch Satzung festlegt. Ent-

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11.12.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 496; Art. 2 Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

<sup>2</sup> Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 05.12.2001, Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 462, zuletzt geändert durch Änderungssatzung 2008 vom 06.12.2007, Amtsbl. Schl.-H. S. 1260.

<sup>3</sup> Artikel 1 Nr. 15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 19.02.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 25.

gegen der Auffassung des LRH hielten weder das Landwirtschaftsministerium noch die LK den Erlass dieser Satzung für erforderlich.

Das Landwirtschaftsministerium teilt zwischenzeitlich die rechtliche Einschätzung des LRH. Es hat eine neue Umlageverordnung<sup>1</sup> für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 erlassen und die LK gebeten, eine Umlagesatzung zu erlassen. Die Hauptversammlung der LK hat die Satzung<sup>2</sup> am 04.12.2008 beschlossen.

Nach § 22 Landwirtschaftskammergesetz<sup>3</sup> wurden der LK Landesmittel für die Selbstverwaltungsaufgaben als anteilige Mitfinanzierung des Landes in Form eines Budgets zugewiesen. Dieses Budget wurde von 9.897.200 € (1997) auf 5.522.000 € (2002) reduziert. Seit der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 2002 werden die Mittel für die Beteiligung des Landes an den Selbstverwaltungsaufgaben aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugewiesen.

Mit den Zielvereinbarungen wurden die Zuweisungen ab 2003 deutlich reduziert. Ab 2007 werden sie jährlich um 50.000 € gekürzt, sodass sie 2010 3.200.000 € betragen werden. Der LRH anerkennt, dass die LK aus sich heraus die Organisationsstruktur, den Aufgabenkreis und Personalbestand in dieser kurzen Zeit zukunftsfähig und finanzierbar ausgerichtet hat.

Das **Landwirtschaftsministerium** betont, die Kürzung entspreche jährlich der Einsparung von einer Arbeitskraft bei gleichbleibend zu erbringenden Leistungen. Die LK sei verpflichtet, das Personalkosteneinsparkonzept des Landes bis einschließlich 2010 umzusetzen. Ausscheidendes Personal werde bis dahin grundsätzlich nicht ersetzt.

Das Landwirtschaftsministerium verweist darauf, dass es der LK gelungen sei, von 2002 bis 2007 den Personalbestand um netto 283 Beschäftigte zu verringern. Dazu habe allein der Verkauf des Institutszentrums LUFA-ITL mit 149 Beschäftigten beigetragen.

Nach § 21 Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz sind der LK die für die Durchführung der Weisungsaufgaben entstehenden Kosten zu erstatten. Die LK weist die sachgerechte Mittelverwendung nach Abschluss des Haushaltsjahres nach. Zielvereinbarungen oder Kostenabrechnungen auf betriebswirtschaftlicher Grundlage für die Weisungsaufgaben gibt es nicht.

---

<sup>1</sup> Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Umlageverordnung - UmlVO) vom 26.11.2008, GVOBl. Schl.-H. S. 729.

<sup>2</sup> Satzung über die Höhe der Umlage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 04.12.2008, Amtsbl. Schl.-H. S. 1157.

<sup>3</sup> Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.02.1997, GVOBl. Schl.-H. S. 70; Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13.02.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 34.

### 13.3 **Rückzahlung bei fehlender Zielerreichung; Fortsetzung der degressiven Zuweisung; Überprüfung des Landesinteresses bei Selbstverwaltungsaufgaben**

Die Zielvereinbarungen werden zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der LK abgeschlossen. Sie dienen der Planungssicherheit der LK und der Abgrenzung der Finanzierung der Aufgaben der Selbstverwaltung zu den Weisungsaufgaben. Darin werden die Selbstverwaltungsaufgaben und deren Durchführung sowie die Finanzierung durch das Land festgelegt.

In den Zielvereinbarungen wird unterschieden zwischen den „strategischen“ Zielen und den messbaren „operativen“ Zielen. Die von den strategischen Zielen abgeleiteten operativen Ziele bilden die Basis für einzelne Maßnahmen und deren Kennzahlen. Sie sind die Grundlage für die jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Landwirtschaftsministerium.

Die in den Zielvereinbarungen vorgegebenen operativen Ziele wurden nicht immer erreicht. Finanzielle Konsequenzen aus nicht erfüllten Aufgaben wurden nach den Berichten bis einschließlich 2006 nicht veranlasst. In einigen Teilbereichen lagen unzureichende Begründungen vor, Doppelförderungen konnten nicht ausgeschlossen und bei einigen Maßnahmen musste der Abstimmungsbedarf auf der Fachebene verbessert werden. Die Beanstandungen wurden zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der LK geklärt sowie die Aufgabenbereiche überprüft, für die auch andere Fördermöglichkeiten bestehen. Eine Bereinigung wurde für das Zielvereinbarungsjahr 2008 vereinbart. Diese Abstimmung war sinnvoll. Sie fand in dieser Form aufgrund der Ergebnisse in den Vorjahren nicht statt; Konsequenzen aus den vorgelegten Ergebnissen wurden nicht gezogen.

Die Zuweisung wurde bisher nicht gekürzt, wenn einzelne Ziele nicht erreicht wurden. Der LRH hat empfohlen, künftig eine Rückzahlung anteiliger Zuweisungen vorzusehen. Das Landwirtschaftsministerium plant, bei den Neuverhandlungen 2010 über die Zielvereinbarung eine entsprechende Klausel aufzunehmen.

Die im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagte degressive Zuweisung für Selbstverwaltungsaufgaben sollte unter Berücksichtigung von Einnahmeerhöhungen der LK auch über 2010 hinaus weiter vereinbart werden. Das Landwirtschaftsministerium sollte außerdem im Interesse der Haushaltskonsolidierung vor dem Abschluss einer neuen Zielvereinbarung eine Analyse und Kritik der Selbstverwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung des Landesinteresses durchführen.

Das **Landwirtschaftsministerium** plant, die Analyse und Kritik vor dem Abschluss der neuen Zielvereinbarung durchzuführen.

#### 13.4 **Transparenz der Kosten und Aufgabenkritik bei Weisungsaufgaben notwendig**

Zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der LK bestehen für die einzelnen Weisungsaufgaben unterschiedliche Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung. Dadurch ist nicht hinreichend gewährleistet, dass die Kostenerstattung auf den für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal- und Sachaufwand begrenzt wird. Die derzeitige Praxis entspricht nicht den Anforderungen des Landwirtschaftskammergesetzes.

Für die Kostentransparenz der übertragenen Weisungsaufgaben fehlt bei der LK eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung. Allerdings könnte das bei der LK angewandte kaufmännische Rechnungswesen für eine verursachungsgerechte Erfassung und Darlegung dieser Kosten genutzt werden.

Unabhängig davon sollte das Landwirtschaftsministerium die Weisungsaufgaben einer Analyse und Kritik unterziehen und den künftigen Rahmen der Aufgaben festlegen. Für die übertragenen Aufgaben fehlt eine Prüfung, ob der Personal- und Sachaufwand für eine wirtschaftliche Wahrnehmung erforderlich ist. Derzeit werden die Kosten teilweise auf der Grundlage von vor mehreren Jahren erstellter Kalkulationen erstattet.

Das Landwirtschaftsministerium beabsichtigt, mit der LK Gespräche zu führen mit dem Ziel, die für Weisungsaufgaben anfallenden Kosten verursachungsgerecht zu buchen. Es werde die vom LRH vermisste Prüfung vornehmen, sobald die jährlichen Einzelnachweise der LK vorlägen.

Das **Landwirtschaftsministerium** betont, für die Weisungsaufgabe Tierzucht sei die Personalkostenerstattung ab 2007 auf die Kosten für 4,8 Arbeitskräfte reduziert worden. Es sei geplant, mit der LK über eine Zielvereinbarung ab 2014 auf der Grundlage der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung<sup>1</sup> zu verhandeln.

Etwa ein Drittel der Kosten seien Pensionslasten für Pensionäre und Witwen aufgrund einer Verpflichtung als Folge des 1990 aufgelösten Landesamts für Tierzucht. Eine spürbare Kostenreduzierung sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtzuständigkeitsverordnung - TierzZustVO) vom 22.12.2000, GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 9, zuletzt geändert durch Art. 1 der Landesverordnung zur Änderung der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung und anderer Verordnungen vom 02.05.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 276.

Der **LRH** sieht für die Weisungsaufgabe Tierzucht, für die der LK jährlich mehr als 600.000 € aus Landesmitteln erstattet werden, einen erheblichen Regelungsbedarf. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Änderungen des Tierzuchtgesetzes<sup>1</sup> und der TierzZustVO. Für die Wahrnehmung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen durch die LK gilt danach noch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2013. Ab 2014 sollen diese Aufgaben ausschließlich durch private Organisationen, z. B. Tierzuchtverbände, wahrgenommen werden. Das Landwirtschaftsministerium sollte gemeinsam mit der LK und den Zuchtorganisationen darauf hinwirken, die Aufgaben möglichst frühzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist den Zuchtorganisationen zu übertragen. Mit den Verhandlungen über eine Zielvereinbarung sollte deshalb schon jetzt begonnen werden.

---

<sup>1</sup> Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3294; Anlagen 1 und 2 geändert durch Verordnung vom 20.08.2008, BGBl. I S. 1749.